

§ 1 Einleitung

Entscheidungen der Arbeitsgerichte werden nicht immer freiwillig befolgt. Stellt sich nach dem Erlass eines Urteils heraus, dass der aus dem Urteil Verpflichtete dem Richterspruch nicht nachkommt, ist der Berechtigte darauf angewiesen, die Zwangsvollstreckung aus dem Titel zu betreiben. Die gesetzliche Grundlage hierzu ist denkbar knapp:

„§ 62 Zwangsvollstreckung

- (1) Urteile der Arbeitsgerichte, gegen die Einspruch oder Berufung zulässig ist, sind vorläufig vollstreckbar. Macht der Beklagte glaubhaft, daß die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, so hat das Arbeitsgericht auf seinen Antrag die vorläufige Vollstreckbarkeit im Urteil auszuschließen. In den Fällen des § 707 Abs. 1 und des § 719 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung kann die Zwangsvollstreckung nur unter derselben Voraussetzung eingestellt werden. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung nach Satz 3 erfolgt ohne Sicherheitsleistung. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss.
- (2) Im übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung einschließlich des Arrests und der einstweiligen Verfügung die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozeßordnung Anwendung. Die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung kann in dringenden Fällen, auch dann, wenn der Antrag zurückzuweisen ist, ohne mündliche Verhandlung ergehen. Eine in das Schutzschriftenregister nach § 945a Absatz 1 der Zivilprozessordnung eingestellte Schutzschrift gilt auch als bei allen Arbeitsgerichten der Länder eingereicht.“¹

Diese Norm ist die einzige im Arbeitsgerichtsgesetz, die sich mit der Vollstreckung der im Urteilsverfahren vor den Arbeitsgerichten ergangenen Entscheidungen beschäftigt. Neben einigen Abweichungen, die gem. § 62 Abs. 1 ArbGG für die Zwangsvollstreckung arbeitsgerichtlicher Entscheidungen gelten sollen, wird in § 62 Abs. 2 S. 1 ArbGG im Wesentlichen auf das Achte Buch der Zivilprozessordnung verwiesen. Auch für die Zwangsvollstreckung findet damit die im Arbeitsgerichtsgesetz allgegenwärtige Verweistechnik Anwendung – so wie § 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG für das Erkenntnisverfahren auf die Zivilprozessordnung verweist, ordnet § 62 Abs. 2 S. 1 ArbGG die Anwendung der Zivilprozessordnung im Vollstreckungsverfahren an.

¹ § 62 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist.

Zwangsvollstreckung bedeutet die Durchsetzung privater Ansprüche mit Hilfe staatlichen Zwangs.² Der Anspruchsinhaber darf jene nicht selbst durchsetzen, weil ihm die Ausübung von Zwang gegen den Schuldner durch das staatliche Gewaltmonopol verwehrt ist.³ Dabei steht ihm gegen den Staat ein Anspruch auf Durchführung der Zwangsvollstreckung, der sog. Vollstreckungsanspruch, zu.⁴

Beide Verfahrensarten, welche das Arbeitsgerichtsgesetz kennt, sehen die Zwangsvollstreckung der im Verfahren ergangenen Entscheidungen vor. Dabei wird im Wesentlichen auf die Zivilprozessordnung verwiesen. Dies folgt für das Urteilsverfahren aus § 62 Abs. 2 S. 1 ArbGG und für das Beschlussverfahren aus § 85 Abs. 1 S. 3 ArbGG.

Das materielle Arbeitsrecht ist im Vergleich zum sonstigen Bürgerlichen Recht durch Besonderheiten geprägt, die sich unter anderem auch dadurch auszeichnen, dass es zahlreiche Ansprüche kennt, die sich in anderen Rechtsgebieten so nicht finden und aus dem starken Einfluss der Grundrechte auf das Arbeitsrecht folgen. Insoweit ist etwa an den Beschäftigungsanspruch zu denken, der sich letztlich aus Grundrechten des Arbeitnehmers ableitet.⁵ Eine weitere Besonderheit besteht darin, dass das Arbeitsrecht sehr stark durch die Persönlichkeit insbesondere des Arbeitnehmers geprägt ist. So unterscheidet sich der Anspruch des Arbeitgebers als solcher auf die Erbringung der Arbeitsleistung auf den ersten Blick nicht vom Anspruch des Werkbestellers auf die Werkleistung. Da der Arbeitnehmer aber grundsätzlich in Person zu leisten hat, besteht zwischen beiden Ansprüchen letzten Endes doch ein Unterschied, was sich auch in der Vollstreckung niederschlägt.⁶

Ist eine Partei des Arbeitsverhältnisses zur Leistung verurteilt, ist die gerichtliche Auseinandersetzung aber in vielen Fällen noch nicht vollendet – wenn die verurteilte Partei dem im Urteil enthaltenen Imperativ keine Folge leistet, muss die Zwangsvollstreckung eingeleitet werden. In ihr spiegeln sich, wie die Untersuchung zeigen wird, die Besonderheiten der arbeitsrechtlichen Ansprüche wider.

Aus diesem Verständnis, die Besonderheiten der Zwangsvollstreckung im Arbeitsrecht aus den besonderen arbeitsrechtlichen Ansprüchen abzuleiten, folgt, dass Ansprüche, die jedermann gegen eine Partei des Arbeitsverhältnisses innehaben und vollstrecken kann, nicht Gegenstand der Untersuchung sein werden. Hiermit gemeint sind vor allem die Regelungen zur Pfändung von Arbeitseinkommen in Folge von Zahlungsansprüchen gem. §§ 850 ff. ZPO.

² Götz, in: MünchKommZPO, § 704 ZPO Rn. 1; Lackmann, in: Musielak/Voit, vor § 704 ZPO Rn. 1; Schuschke, in: Schuschke/Walker, Einf. Buch 8 ZPO Rn. 5; Seiler, in: Thomas/Putzo, vor § 704 ZPO Rn. 1; Brox/Walker, § 1 Rn. 1

³ Kindl, in: Saenger, vor § 704 ZPO Rn. 1; Brox/Walker, § 1 Rn. 2.

⁴ Kindl, in: Saenger, vor § 704 ZPO Rn. 2; Lackmann, in: Musielak/Voit, vor § 704 ZPO Rn. 6; Seibel, in: Zöller, vor §§ 704–945b ZPO Rn. 2.

⁵ Vgl. hierzu § 12 II. 1. a), S. 140.

⁶ Vgl. hierzu § 12 I. 3., S. 136.

Weiterhin wird sich die Erörterung auf das arbeitsgerichtliche Urteilsverfahren beschränken. Das in den §§ 80–100 ArbGG geregelte Beschlussverfahren ist eine eigenständige Verfahrensart.⁷ Es unterscheidet sich deutlich vom Urteilsverfahren, so gibt es beispielsweise keine Parteien, sondern nur Beteiligte.⁸ Es gibt einen Antragsteller, aber keinen Antragsgegner.⁹ Ein weiterer prägender Unterschied ist die Geltung des Untersuchungs- anstelle des Beibringungsgrundsatzes.¹⁰ Es stellen sich damit auch in der Zwangsvollstreckung von Beschlüssen gem. § 85 ArbGG ganz eigene und anders gelagerte Fragestellungen als bei den Titeln, die dem Urteilsverfahren zuzuordnen sind. Jene bedürfen daher einer eigenständigen Beleuchtung, die den hier gegebenen Rahmen überschreiten würde.

Zu Beginn der Arbeit erfolgt in § 2 kurz die Darstellung der historischen Entwicklung des heutigen § 62 Abs. 2 S. 1 ArbGG.¹¹ Das soll dem Verständnis der Norm dienen. Sodann werden die Besonderheiten der Zwangsvollstreckung arbeitsrechtlicher Titel in den §§ 3 ff. aufgezeigt.¹² Jeder Abschnitt ist thematisch in sich geschlossen. Zunächst wird zu dem in dem Abschnitt behandelten Thema die Handhabung nach der Zivilprozessordnung gezeigt. Die Besonderheiten im Arbeitsrecht werden danach untersucht, indem Abweichungen und Modifikationen von den Grundsätzen der Zivilprozessordnung dargestellt werden. Damit wird der Systematik des Arbeitsgerichtsgesetzes, im Großen und Ganzen auf die Zivilprozessordnung zu verweisen und nur Abweichungen hiervon selbst zu regeln, gefolgt.

§ 3 widmet sich den Arten, auf die ein vorhandener Titel vollstreckt werden kann. Zudem werden die Organe, die bei der Zwangsvollstreckung tätig werden können, erläutert. Hiernach werden in § 4 die allgemeinen Voraussetzungen untersucht, die zur Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens erfüllt sein müssen.¹³ Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen – Titel, Klausel und Zustellung – sind Gegenstand von § 5, § 6, § 7 und § 8. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Titel, der vollstreckt werden soll. Dieser umfasst die §§ 5–7. § 5 zeigt die denkbaren Vollstreckungstitel auf.¹⁴ Darauf folgt mit § 6 ein eigener Abschnitt über die Vollstreckung von Urteilen des Bundesarbeitsgerichts, die insbesondere wegen der Systematik des Arbeitsgerichtsgesetzes Probleme bereitet.¹⁵ Der Inhalt, den ein Titel aufweisen muss, um als Grundlage der Zwangsvollstreckung dienen zu können, ist

⁷ Koch, in: ErfK, § 80 ArbGG Rn. 1; Spinner, in: GMP, § 80 ArbGG Rn. 5; Treber/Vogelsang, in: HWK, § 80 ArbGG Rn. 1.

⁸ Weth, in: Schwab/Weth, § 80 ArbGG Rn. 5.

⁹ Spinner, in: GMP, § 80 ArbGG Rn. 32; Treber/Vogelsang, in: HWK, § 80 ArbGG Rn. 1.

¹⁰ Koch, in: ErfK, § 80 ArbGG Rn. 1; Weth, in: Schwab/Weth, § 80 ArbGG Rn. 6.

¹¹ S. 21 ff.

¹² S. 31 ff.

¹³ S. 34 ff.

¹⁴ S. 46 ff.

¹⁵ S. 74 ff.